



1. Bemessungsgrundlage

Der von jedem ordentlichen Mitglied zu zahlende Beitrag wird für Mitglieder, die Geschäfte für eigene Rechnung machen, nach deren Umsatz und für Mitglieder, die Geschäfte für fremde Rechnung machen, nach deren Provisionen bemessen. Der Umsatz und/oder die Provisionen werden mit Hilfe eines vom Waren-Verein vorgelegten und durch den Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer des ordentlichen Mitglieds zu bestätigendes Formblatt ermittelt. Der Nachweis durch den Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer kann entfallen, wenn sich das Mitglied in die höchste Beitragsgruppe einstuft. Dieser Nachweis wird ausschließlich der Hauptgeschäftsführung zur Verfügung gestellt; der Verband stellt die absolute Vertraulichkeit der übermittelten Daten und ihrer Aufbewahrung sicher.

2. Beitragsgruppen und Beitragshöhe

In der folgenden Einteilung der Beitragsgruppen wird zu Grunde gelegt, dass Händler bei Geschäften für eigene Rechnung im Durchschnitt eine Bruttoumsatzrendite von 2 % und dass Makler und Agenten gleichermaßen bei Geschäften für fremde Rechnung im Durchschnitt eine Brutto-Provisionsmarge von 2 % erzielen.

Für die aufgeführten Beitragsgruppen gelten folgende Beitragshöhen.

Gruppe		Händler Umsatz (EUR)	Makler/Agenten Provisionen (EUR)	Nettobeitrag (EUR)
I	bis einschließlich	5,0 Mio.	100.000	2.300,00
II	von mehr als bis einschließlich	5,0 Mio. 10,0 Mio.	100.000 200.000	3.500,00
III	von mehr als bis einschließlich	10,0 Mio. 25,0 Mio.	200.000 500.000	4.500,00
IV	von mehr als bis einschließlich	25,0 Mio. 100,0 Mio.	500.000 2,0 Mio.	5.500,00
V	über	100,0 Mio.	2,0 Mio.	6.500,00



3. Fachbereichsbeiträge

Für die Zugehörigkeit zu einem Fachbereich gelten zuzüglich zum Basisbeitrag folgende Nettobeiträge.

- 3.1. Fachgruppe für Obst-, Gemüse-, Saft und Fischkonserven/-Tiefkühlprodukte: 18 %
- 3.2. Fachgruppe für Getrocknete Früchte und Schalenobst: 10 %
- 3.3. Arbeitskreis für Bioprodukte:
 - Mitglieder einer Fachgruppe im Waren-Verein: 360,00 EUR
 - Unternehmen, die mit Bioprodukten handeln oder solche makeln, aber nicht Mitglied einer Fachgruppe im Waren-Verein sind: 1.800,00 EUR
 - Labore, Dienstleister und andere interessierte Unternehmen, die nicht Mitglied einer Fachgruppe sind: 1.200,00 EUR

4. Weitere Regelungen

- 4.1. Mitgliedsfirmen werden nur zu dem Umsatz veranlagt, der Produkte betrifft, die vom Waren-Verein betreut werden.
- 4.2. Mitgliedsfirmen, die sowohl Geschäfte für eigene Rechnung, als auch für fremde Rechnung machen, werden kumuliert nach der Bemessungsgrundlage veranlagt, gemäß der sie das größere Geschäftsvolumen erzielen.¹
- 4.3. Einer Mitgliedsfirma ist auch der Umsatz zuzurechnen, welchen ein ihr wirtschaftlich nahestehendes, dem Waren-Verein nicht als Mitglied angehörendes Unternehmen mit Produkten erzielt, die vom Waren-Verein betreut werden.
- 4.4. Maßgeblich ist der Umsatz des letzten Geschäftsjahres, welches z.B. für das Beitragsjahr 2017 vor dem 01.04.2017 und für das Beitragsjahr 2016 vor dem 01.04.2016 endete.
- 4.5. Der Verbandsbeitrag für außerordentliche Mitglieder beträgt mindestens EUR 1.000,00. Ein außerordentliches Mitglied kann für sich selbst einen höheren Beitrag wählen.

¹ Einer Mitgliedsfirma, die ihr größeres Geschäftsvolumen als Händler tätig, wird ihr Provisionsaufkommen zugerechnet, in dem der Provisionsbetrag in dem Verhältnis 2 zu 100 in Umsatz umgerechnet wird. Die Summe aus Umsatz und in Umsatz umgerechnetem Provisionsaufkommen bestimmt die Beitragsgruppe dieser Firma. Mitgliedsfirmen, die ihr größeres Geschäftsvolumen als Makler/Agent tätigen, werden analog nach der Summe ihres Provisionsaufkommens und ihres im Verhältnis 100 zu 2 in Provisionen umgerechneten Umsatzes eingestuft.